

# PLAN- FESTSTELLUNGS- BESCHLUSS



für die Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhaltebeckens an der L 517 in der Ortsgemeinde Kleinkarlbach vom 11.11.2025

Az. 6425-0002#2023/0002-0111 31 AB2

### **Antragsteller**

Ortsgemeinde Kleinkarlbach  
vertreten durch die  
Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland  
Industriestraße 11  
67269 Grünstadt

### **Planfeststellungsbehörde**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Herr Dr. Bauer  
Herr Günther

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel.: 06321 99-2943  
Fax.: 06321 99-2930  
E-Mail: [erik.guenther@sgdsued.rlp.de](mailto:erik.guenther@sgdsued.rlp.de)  
[www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

Neustadt an der Weinstraße, 11.11.2025

**Az. 6425-0002#2023/0002-0111 31 AB2**

## Inhaltsverzeichnis

|             |                                                                                         |           |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Planfeststellung (Tenor)</b>                                                         | <b>4</b>  |
| <b>II.</b>  | <b>Planunterlagen</b>                                                                   | <b>4</b>  |
| <b>III.</b> | <b>Nebenbestimmungen und Hinweise</b>                                                   | <b>6</b>  |
| 1           | Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz | 6         |
| 2.          | Natur- und Landschaftsschutz                                                            | 9         |
| 3.          | Landesjagdverband                                                                       | 13        |
| 4.          | Landwirtschaft                                                                          | 14        |
| 5.          | Verkehr                                                                                 | 16        |
| 6           | Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise                                               | 20        |
| <b>IV.</b>  | <b>Kostenentscheidung</b>                                                               | <b>22</b> |
| <b>V.</b>   | <b>Begründung</b>                                                                       | <b>22</b> |
| 1.          | Verfahren                                                                               | 22        |
| 2.          | Rechtsgrundlage                                                                         | 24        |
| 3.          | Vorhabensbeschreibung und Planrechtfertigung                                            | 24        |
| 4.          | Umweltverträglichkeit                                                                   | 27        |
| 5.          | Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen         | 35        |
| 6.          | Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange                                          | 36        |
| 7.          | Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände                                      | 42        |
| 8.          | Fazit                                                                                   | 46        |
| <b>VI.</b>  | <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>                                                           | <b>47</b> |

Auf Antrag der Ortsgemeinde Kleinkarlbach, vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt vom 02.12.2024 ergeht folgender

## **I. Planfeststellungsbeschluss**

- I.1 Aufgrund § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wird der

### **P l a n**

für den Bau und Betrieb eines Regenrückhaltebeckens an der L517 in der Ortsgemeinde Kleinkarlbach

### **f e s t g e s t e l l t.**

- I.2 Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.
- I.3 Die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 9 i.V.m § 7 Abs. 2 Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats „Pfälzerwald-Nordvogesen“ vom 23. Juli 2020 ist im Rahmen der Konzentrationswirkung mit diesem Planfeststellungsbescheid erteilt.

## **II. Planunterlagen**

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) – Obere Wasserbehörde -, vom 11.11.2025 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

| Planungs-<br>bereich                                                              | Gegenstand                        | Maßstab  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------|
| <b>Genehmigungsplanung</b>                                                        |                                   |          |
| Anlage 1                                                                          | Erläuterungsbericht inkl.         |          |
| Anhang A                                                                          | Hydraulische Berechnung           |          |
| Anhang B                                                                          | Kostenberechnung                  |          |
| Anhang C                                                                          | Baugrundgutachten                 |          |
| Anlage 3                                                                          | Übersichtslageplan                | 1:25.000 |
| Anlage 6.1                                                                        | Schnitte Regenrückhaltebecken     | 1:100    |
| Anlage 6.2                                                                        | Querschnitte Wirtschaftsweg       | 1:100    |
| Anlage 7.1                                                                        | Lageplan Regerückhaltebecken      | 1:100    |
| Anlage 7.2                                                                        | Lageplan Entwässerungsgraben      | 1:100    |
| Anlage 7.3                                                                        | Lageplan Entwässerungsgraben      |          |
| Anlage 7.4                                                                        | Lageplan mit Einzugsflächen       | 1:2.500  |
| Anlage 8.1                                                                        | Längsschnitt Entwässerungsgraben  | 1:250/25 |
| Anlage 8.2                                                                        | Längsschnitt Wirtschaftsweg       | 1:500/50 |
| Anlage 15                                                                         | Detailplan Mönchbauwerk           | 1:25     |
| Fachbeitrag Naturschutz<br>vom 13.11.2025                                         |                                   |          |
| Plan-Nr. 02                                                                       | Bestand Biotoptypen und Nutzungen | 1:250    |
| Plan-Nr. 03                                                                       | Planung                           | 1:250    |
| Landschaftspfleg. Begleitplan zum Planfeststel-<br>lungsverfahren vom August 2014 |                                   |          |
| Anlage 02                                                                         | Bestands- und Konfliktplan        | 1:250    |
| Anlage 03                                                                         | Maßnahmenplan                     | 1:250    |
| Anlage 04                                                                         | Externe Maßnahme                  | 1:250    |
| Artenschutzrechtliche Betrachtung vom 26.06.2024                                  |                                   |          |

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen:

#### **III.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- III.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Obere Wasserbehörde, Referat 31, anzuzeigen. Ebenso ist die Beendigung der Baumaßnahme anzuzeigen.

Mit der Bauvollendungsanzeige ist die Bauabnahme (§ 100 Landeswassergesetz – LWG) durch die SGD Süd zu beantragen.

- III.1.2 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind grundsätzlich die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der Planfeststellungsbehörde ist vor Baubeginn ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Für Fertigbauteile (bspw. Rohre, Schachtbauwerke) genügt ggf. die Vorlage der zugehörigen Typenstatik.

Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde ist hierüber zur Bauabnahme (§ 100 LWG) eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

Mit der Überwachung der Herstellung des Dammes ist ein qualifiziertes Büro für Grundbau/Bodenmechanik zu beauftragen. Zur Bauabnahme (§ 100 LWG) sind die Prüfberichte und der Abschlussbericht des überwachenden Büros vorzulegen.

- III.1.3 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen (inkl. Aussagen im Erläuterungsbericht) zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen einer Nachtragsgenehmigung der SGD Süd, ansonsten genügt ihre Zustimmung.
- III.1.4 Das für die Herstellung vorgesehene Material muss den bodenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen
- III.1.5 Die Baufläche ist stets in einem sauberen Zustand zu halten, um eine Verunreinigung des Bodens, des Untergrundes und somit des Grundwassers zu vermeiden.

Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzungen des Grundwassers, der Gewässer sowie des Bodens und des Untergrundes verursacht werden. Es sind Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdeten Stoffen innerhalb des Vorhabens zum Schutz des Bodens, der Gewässer und des Grundwassers zu treffen.

III.1.6 Das Rückhaltebecken besitzt laut Planunterlagen ein Volumen von 1.290 m<sup>3</sup> bei einer maximalen Höhe des Absperrbauwerkes über dem Böschungsfuß von ca. 2,0 m. Die Stauanlage ist daher als „kleinste Stauanlage“ nach DWA-M 522 bzw. als „sehr kleines Becken“ nach DIN 19 700 zu behandeln. Weiterhin wird das Becken gemäß Verwaltungsvorschrift zur Überwachung von Stauanlagen in Rheinland-Pfalz als Anlage der Klasse S3 eingestuft. Soweit hier keine speziellen Vorgaben erfolgen, sind die Bestimmungen der o.g. Regelwerke bei Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.

III.1.7 Die Bauwerksüberwachung hat in Form einer umfassenden visuellen Kontrolle insbesondere der Rechen, sowie gegebenenfalls erforderliche Funktionsprüfungen der Betriebseinrichtungen, mindestens einmal jährlich oder nach Einstauereignissen zu erfolgen.

Ergebnisse der Funktionsprüfungen sowie visuelle Kontrollen und relevante Ereignisse (Schäden, bauliche Veränderungen, Hochwasserereignisse) sind zu dokumentieren, jährlich zusammenzustellen und zu bewerten. Die Erstellung eines Sicherheitsberichts ist nicht erforderlich.

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ist eine Betriebsvorschrift mit mindestens folgenden Angaben zu erstellen:

- Melde- und Alarmplan für Hochwasser und andere außerordentliche Ereignisse mit Anschriften und Fernsprechverzeichnis,
- Dienstanweisung zu den oben genannten Anforderungen,
- Anleitungen und Vorschriften für die Instandhaltung, Bedienung und Wartung der Verschlüsse, Betriebseinrichtungen und alle anderen Anlagenteile.



- III.1.8 Die Abgabe aus dem Becken ist bezogen auf den mittleren Füllwasserstand mittels des Drosselschiebers auf ca. 692 l/s einzustellen.
- III.1.9 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfs aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicher zu stellen.
- III.1.10 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers, insbesondere auch bei Starkregen, zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.
- III.1.11 Sollte eine Wasserhaltung erforderlich werden, so ist sie vor Baubeginn mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen; ggf. ist eine gesonderte Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme und Ableitung des Grundwassers bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- III.1.14 Die Dämme des Beckens sind von Bewuchs durch Büsche und Bäume freizuhalten.

## **III.2 Natur- und Landschaftsschutz**

- III.2.1 Gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Zur Minimierung der Eingriffe und zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in der Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan von 2024 sieben Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, welche durchzuführen sind. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher

verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Die im LBP und der Ergänzung zum LBP formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und die externen Maßnahmen auf der Ökokontofläche Gemarkung Kindenheim, der externen Ausgleichsfläche Kleinkarlbach und die Baumpflanzungen am Rand des NSG sind umzusetzen.

- III.2.2 Die technische Planung ist im Zuge der Ausführungsplanung an die in der Ergänzung des Landespflegerischen Begleitplans, Plan Nr. 03 vom 12.11.2024 dargestellten Punkte (u.a. Blocksteinriegel von 30 cm Höhe, statt Erdwall im Kronentraufbereich der neun Bäume am Rand des unbefestigten Feldweges Fl. Nr. 691/2 Kleinkarlbach) anzupassen. Ebenso ist die vorgesehene Pflanzung von 3 Bäumen auf Flurstück 688/8, Gemeinde Kleinkarlbach zu ergänzen.
- III.2.3 Um das Kompensationsziel der Anlage und Aushagerung von Glatthaferwiese, wechselfeuchter Wiese und Säumen und Rainen auf der Fläche des Rückhaltebeckens zu erreichen, ist das Mähgut zu entfernen. Ein entsprechender Wartungszugang in das Becken soll in der technischen Planung ergänzt werden.
- III.2.4 Die Baustelleneinrichtungsfläche ist in den Antragsunterlagen nicht dargestellt. Sie ist unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände festzulegen, mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

- III.2.5 Sofern die Trockenwettermulde auf der Beckensohle befestigt wird, ist dies ergänzend zum LBP bilanziell zu berücksichtigen und ergänzend naturschutzfachlich auszugleichen.
- III.2.6 Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermindern, ist die bisherige Begrünung der zu erneuernden südlichen Einzäunung wiederherzustellen. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien soll gewahrt bleiben (z.B. 20 cm Abstand zum Boden einhalten).
- III.2.7 Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen sind die Gehölze im Eingriffsbereich im unbelaubten Zustand auf möglicherweise vorhandene Freinester der Haselmaus zu untersuchen. Die Nachsuche von Freinestern der Haselmaus und das Aufhängen, sowie die Standortauswahl der Nist- und Quartierhilfen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- III.2.8 Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Baubeginnsanzeige mitzuteilen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde ein Abschlussbericht der ökologischen Baubegleitung (kurzer Text, Karte mit den Standorten der Nistkästen für Vögel und Fledermauskästen im näheren Umfeld, Fotos) vorzulegen.
- III.2.9 Die geplante Abbuchung vom Ökokonto ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der KV Bad Dürkheim anzuzeigen, hierüber ist die Planfeststellungsbehörde zu informieren. Bezüglich der Abbuchung vom Ökokonto der VG in Kindenheim wird darauf hingewiesen, dass dieses im KSP unter der Kennung OEK-1467796431802 geführt wird. Eine Abbuchung vom Ökokonto erfolgt ausschließlich als Flächenanteil (in m<sup>2</sup>) und muss flächenkonkret einem Eingriffsvorhaben zugeordnet werden.

- III.2.10 In der Planung wird eine Restfläche von 180 m<sup>2</sup> auf FSt. 819/1, Gem. Kleinkarlbach als Ökokonto der Gemeinde Kleinkarlbach erwähnt. Um dies zu gewährleisten, muss zeitnah eine Ökokontovereinbarung mit der UNB geschlossen werden, da die Maßnahme andernfalls nicht nachträglich für spätere Eingriffe anerkannt werden kann.

Voraussetzung für die Anerkennung als Ökokontofläche ist eine ökologische Aufwertung, die in gleicher Weise umzusetzen ist wie der übrige (südliche) Bereich des Grundstücks. Das heißt, es ist eine zusätzliche Pflanzung von 2 hochstämmigen Laubbäumen II. Ordnung am Nordende des Grundstücks sowie eine zusätzliche Pflanzung eines Heckenstreifens umzusetzen (entsprechend der Maßnahmenbeschreibung unter Punkt 5.2, S. 10) als Voraussetzung einer Anerkennung als Ökokontofläche vorzunehmen.

- III.2.11 Alle Kompensationsmaßnahmen sind in dem digitalen Kompensationsverzeichnis KSP zu erfassen. Alle erforderlichen Angaben sind der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (s. § 1 Abs. 3 LKOMPVO und LKOMPVZVO).
- III.2.12 Über den unmittelbaren Arbeitsbereich hinaus ist eine Inanspruchnahme angrenzender Gehölze und Biotopflächen, z.B. durch Befahren, Lagerung von Boden oder Abstellen von Baufahrzeugen, unzulässig. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ferner ist die RAS LE 4 zu beachten
- III.2.13 Eine Eingrünung von Norden und Westen ist nicht ausreichend bzw. gar nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich in exponierter Lage in der Pflegezone des Naturparks „Pfälzer Wald“. Eine adäquate Ergänzung der

Eingrünung ist vorzunehmen. Allgemein hat die Eingrünung mit Strauchpflanzungen in entsprechender Baumschulqualität zu erfolgen, eine Herstellung mittels Steckhölzern ist nicht ausreichend.

III.2.14 Ansaaten im Rahmen der Maßnahme sind aus regionaler Herkunft herzustellen. Hierzu ist in Absprache mit den Biotopbetreuern des Kreises gebietsnahes Mahdgut aus umliegenden Biotoppflegeflächen zu gewinnen und fachgerecht auf der Fläche auszubringen.

III.2.15 Die Anlage von Stein- und Totholzhaufen ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

III.2.16 Im gesamten Rückhaltesystem darf es nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Kleinsäugetern im Sinne des § 44 BNatSchG kommen. Die Ausführung von technischen Bauwerken ist auf die Verhinderung des Einbringens oder eine Möglichkeit des Wiederausstiegs von Wirbeltieren abzustellen.

III.2.17 Die Ergebnisse der ursprünglich durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sind weiterhin in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen, sofern Sie durch die aktualisierten Pläne nicht

### **III.3 Landesjagdverband:**

III.3.1 Die Pflege der offenen Flächen im Bereich des Rückhaltebeckens hat durch Mähen oder Mulchen in der Zeit vom 01. August bis 31. August jeden Jahres zum Schutz der Bodenbrüter/Jungtiere ohne Fluchtverhalten zu erfolgen.

- III.3.2 Zur Pflege der Gehölzbereiche sollen überalterte Gehölze in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden. Somit wird verhindert, dass die Artenvielfalt der Gehölzbereiche verringert wird. Die Ausgleichsfläche soll abseits von Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen, in beruhigten Bereichen, angelegt werden, damit sich auf diesen Flächen die Natur ungestört durch menschlichen Einfluss entwickeln kann.

### **III.4 Landwirtschaft**

- III.4.1 Soweit im Zuge der Projektmaßnahme eine Mitbenutzung von befestigten Wirtschaftswegen erforderlich sein sollte, ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am Ist-Zustand der Wege durchzuführen (z.B. Videofahrt).
- III.4.2 Eventuell projektbedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (einschl. Grenzsteine etc.) sind zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen/beheben. Die Maßnahme sollte nach Möglichkeit außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.
- III.4.3 Sofern baubedingte Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.
- III.4.4 Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (bspw. Baustellen- und Lagerplätze, Pressgruben, etc.).

III.4.5 Soweit im Zuge der Projektausführung Mutterbodenmaterial größeren Umfanges anfallen sollte, ist vor einem Abtransport an andere Stelle die Möglichkeit einer Verwertung vor Ort mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung sowie der Landwirtschaftskammer Neustadt zu erörtern.

III.4.6 Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Falls im Einzelfall nicht vermeidbar, ist dies mit dem betroffenen Flächenbewirtschaftern frühzeitig abzustimmen.

III.4.7 Bei evtl. Anpflanzungen / Einfriedungen sind die nach dem Nachbarrecht gültigen Grenzabstände zu beachten / einzuhalten. Zur Sicherstellung der maschinellen Bewirtschaftbarkeit benachbarter Grundstücke ist ein ggf. erweiterter Grenzabstand mit dem/den betroffenen Landnutzern einvernehmlich abzustimmen.

Die geplanten Gehölzpflanzungen sind gruppenweise in einem Mindestabstand von 5 m anzulegen, eine Geschlossenheit als durchgängige Hecke ist soweit möglich durch regelmäßige Pflegerückschnitte zu vermeiden

Innerhalb der weinbaulich genutzten Lagen, dürfen aufgrund der Verbreitung der Kirschessigfliege keine dunkel-/rotbeerigen Gehölzsorten und (Obst-)Baumsorten genutzt werden. Insbesondere Vogel- und Traubenkirschen, sowie Heckenkirschen dürfen nicht gepflanzt werden.

III.4.8 Für das nördlich des Beckens anliegende Flurstück Plan-Nr. 8/12 ist die Zufahrt über die L 517 zu gewährleisten.

### **III.5 Verkehr**

- III.5.1 Die Straßenentwässerung ist weiterhin ordnungsgemäß, mindestens jedoch im bisherigen Umfang, zu gewährleisten. Dem Straßenbaulastträger der L517 dürfen im Zusammenhang mit der Maßnahme keine zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen entstehen. Der Landesbetrieb Mobilität weist darauf hin, dass bereits jetzt die Fläche der L517 im betroffenen Bereich in die jährlichen Abrechnungen zur Benutzung der gemeindeeigenen Kanalisation einfließt.
- III.5.2 Die Standsicherheit der Landesstraße und ihrer Bestandteile ist jederzeit zu gewährleisten.
- III.5.3 Eine Zufahrt zum Becken ist laut Erläuterungsbericht nicht möglich. Der Landesbetrieb Mobilität weist daher darauf hin, dass der Verkehrsraum der L517 nicht durch das Abstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen eingeschränkt werden darf. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
- III.5.4 Es ist anhand der entsprechenden Schleppkurven zu überprüfen, ob die Radien der Zufahrt des Wirtschaftsweges südlich des Regenrückhaltebeckens zur L517 ausreichend bemessen sind.
- III.5.5 Nachdem seitens der Ortsgemeinde eine Verlegung der Straßenentwässerung beabsichtigt ist, ist auch die geplante Anbindung des Grabens an das Regenrückhaltebecken von der Gemeinde zu unterhalten.
- III.5.6 Es ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahme kein Rückstau in den Straßengraben entstehen (Kanal DN500 von der Straßenentwässerung in den



Schacht DN1000 an den auch der Sandfang angeschlossen ist und von dort DN500 in das RRB).

- III.5.7 Die Kosten der Maßnahme einschließlich aller erforderlichen Änderungen im Bereich der L517 sind vom Antragsteller zu tragen.
- III.5.8 Die Sichtdreiecke gem. RAL 2012 an der Einmündung der Wege sind dauerhaft ab einer Höhe von 0,8 m freizuhalten.
- III.5.9 Das Lichtraumprofil der L517 ist dauerhaft freizuhalten.
- III.5.10 Der geplante Zaun darf nicht auf Straßeneigentum errichtet werden.
- III.5.11 Die L517 darf auch während der Realisierung der Maßnahme nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten, sind diese unverzüglich gemäß § 40 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) zu beseitigen.
- III.5.12 Sollten Schäden an der L517 und ihren Bestandteilen entstehen, so sind die Kosten für deren Beseitigung vom Antragsteller bzw. seinem Rechtsnachfolger zu tragen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Beweissicherung vorzunehmen.
- III.5.13 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten – L 8985:

Für das Bauvorhaben der Ortsgemeinde Kleinkarlbach wird die verkehrliche Erschließung im Zuge der Landesstraße 517 von Netzknoten 6414 075 nach Netzknoten 6414 070 bei Station 0,245, Nutzung des Wirtschaftsweges Flurstück-Nr. 691/2 als Zufahrt zum Regenrückhaltebecken, nach Maßgabe der Lagepläne vom 27.05.2024 erlaubt.

Die Erlaubnis zur Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.

Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 2 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

Die Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder einer privatrechtlichen Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen, die Beendigung ist ebenfalls anzuzeigen.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs.6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) hingewiesen.

Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 3 Landesstraßengesetzes eine Änderung der Zufahrt Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen: § 41 Abs. 4; § 41 Abs. 3, § 41 Abs. 8, § 41 Abs.

Treten nach Erteilung der Erlaubnis nicht vorhersehbare Wirkungen der Sondernutzung auf, so können dem Erlaubnisnehmer nachträglich durch Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung der nachteiligen Wirkung auferlegt werden.

### **III.6 Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise**

- III.6.1 Naturschutzfachliche Maßnahmen, die in den Planunterlagen vorgesehen sind, werden unter den Vorbehalt gestellt, dass sie in einem eventuell durchzuführenden Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs- und Naturschutzrechts sowohl in der Art der Durchführung als auch im Umfang der Flächeninanspruchnahmen und in der Wahl der Standorte geändert werden können. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die naturschutzfachliche Eignung, damit die angestrebte Kompensationsfunktion im Gesamtkonzept gewährleistet und ihr Wirkungsgrad aufrecht erhalten bleibt; diesen Nachweis muss die Flurbereinigungsbehörde führen. Eine Zustimmung der Planfeststellungsbehörde ist vor Änderung des Planfeststellungsbeschlusses notwendig.

Dies gilt sinngemäß auch für geringfügige Anpassungen der Planung aus landeskulturellen Belangen.

- III.6.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Diese Nebenbestimmung entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsgrabung, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z.B. Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

- III.6.3 Nahegelegene Unternehmen dürfen nicht unverhältnismäßig belastet werden und müssen frühzeitig über die Planung informiert werden. Sofern Belastung z.B. durch Baubelastung entsteht, sind diese zu evaluieren und so gering wie möglich zu halten und ggf. finanziell auszugleichen. Es darf zu keiner Einschränkung hinsichtlich der Nutzbarkeit und Funktionalität nahegelegener Unternehmensflächen erfolgen.
- III.6.4 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.
- III.6.5 Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen, Grundstücken und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt.
- III.6.6 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird.

## **IV. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung ergeht gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) gebühren- und auslagenfrei.

## **V. Begründung**

### **V.1 Verfahren**

Die Ortsgemeinde Kleinkarlbach, vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland hat mit Schreiben vom 02.12.2024 erneut Antrag auf Feststellung des Plans für den Bau eines Regenrückhaltebeckens an der L517 in der Ortsgemeinde Kleinkarlbach gestellt.

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden mit Schreiben vom 02.12.2024 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Im Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

- Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- Landesbetrieb Mobilität Speyer
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Industrie- und Handelskammer der Pfalz, Ludwigshafen
- Zentralstelle der Forstverwaltung
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Landesarchäologie
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesdenkmalpflege

Den nach Bundes- und Landesrecht anerkannten Naturschutzverbänden:

- Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Pollichia e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Wanderverband e.V.
- NaturFreunde Deutschlands e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Der SGD Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

- Naturschutz
- Raumordnung und Landesplanung
- Wasserwirtschaft

Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß und rechtzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 21.02.2025 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland (Ausgabe 85/2025). Die maßgeblichen Planunterlagen wurden in der Zeit vom 24.02.2025 bis 24.03.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. In dieser Zeit konnten die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland eingesehen werden. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete am 24.04.2025.

In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände ging keine Einwendung privater Betroffener ein. Aus diesem Grund wurde nach § 107 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) i.V.m. § 67 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

## **V.2 Rechtsgrundlage**

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Bei dem geplanten Regenrückhaltebecken handelt es sich um eine Stauanlage für deren Planfeststellung nach §§ 69 Nr. 1b i.V.m. 92 Abs. 2 und 96 Abs. LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde zuständig ist.

## **V.3 Vorhabenbeschreibung und Planrechtfertigung**

Aufgrund in der Vergangenheit eingetretener Schadensereignisse beabsichtigt die Ortsgemeinde Kleinkarlbach südwestlich der Ortslage ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Der geplante Beckenstandort liegt westlich der L517. Nördlich des Beckens ist u.a. die Firma Gechem angesiedelt. Im Westen und Süden grenzt das Becken an landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Die Planung sieht ein Becken mit einer Länge von ca. 94 m und einer Breite von ca. 17 m vor. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteanlage wurde eine Bemessungsregenhäufigkeit für ein 50-jährliches Regenereignis zugrunde gelegt. Der Notüberlauf wurde für ein 200-jährliches Regenereignis ausgelegt.

Eine genaue Beschreibung des Beckens ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht der eingereichten Planunterlagen.

Der Bau des Regenrückhaltebeckens erfolgt im öffentlichen Interesse, um Hochwässer von der Ortslage Kleinkarlbach weitgehend fern zu halten. Ohne eine Verbesserung des derzeitigen Hochwasserschutzes ist bereits bei geringen und damit häufigen Hochwasserjährlichkeiten das umliegende Gelände von Überflutungen bedroht. Dies wird unmittelbar zu erheblichen materiellen Schäden an der betroffenen Bebauung der Ortslage führen.

Der Bau des Regenrückhaltebeckens ist auch angemessen, da durch die Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ein gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen erreicht wird. Damit ist die Planrechtfertigung gegeben.

Der Verzicht auf den Bau der Regenrückhalteanlage zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Nullvariante) würde eines Tages mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sein. Insofern leitet sich die Vorhabensbegründung auch aus den Umweltrisiken der Nullvariante her.

### **V.3.1 Alternativenprüfung**

Das vorgesehene Rückhaltebeckens soll auf einer Fläche errichtet werden, die auch aus Sicht des Naturschutzes sehr wertvoll ist. Daher äußerte der Naturschutzbeirates der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Bedenken gegen den vorgesehenen Beckenstandort. Aus diesem Grund wurde durch den Antragsteller eine Alternativenprüfung zum Beckenstandort mit anderen Standorten durchgeführt.

Durch Vorlage der Alternativenprüfung wurden die Notwendigkeit und die Angemessenheit der beantragten Maßnahme, in technischer als auch in naturschutzfachlicher Sicht, im Vergleich zu möglichen Alternativen diskutiert.

Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich demnach aus der nicht hinnehmbaren, häufigen Betroffenheit sensibler, schadensrelevanter Nutzungsarten (Wohnbebauung, Verkehrsanlagen, Gewerbeflächen). Aufgrund der in der Vergangenheit dokumentierten Ereignisse, sind infolge Außengebietszufluss bei Starkregen, größere Schäden an den o.g. Nutzungen, in ca. 5 jährlicher Häufigkeit zu erwarten. Demgegenüber werden in den maßgebenden DIN-Vorschriften, für entsprechende Nutzungsarten, 25 bis 100 jährliche Wiederholungszeitspannen als Anhaltswerte für Bemessungsereignisse genannt.

Die Prüfung der grundsätzlich in Frage kommenden Standorte ergab, dass aufgrund der topografischen Verhältnisse sowie nutzungsbedingter Randbedingungen, die Zuflüsse nur an der beantragten Stelle im erforderlichen Maße gefasst und zurückgehalten werden können.

In der Variantenprüfung vom April 2015 wurde damit deutlich dargelegt, dass in wirtschaftlicher und hydrologischer Sicht keine Planungsalternativen bestehen und somit ausschließlich durch den Bau des Rückhaltebeckens am vorgesehenen Standort, das Schutzniveau auf ein 50-jährliches Bemessungsereignis angehoben werden kann.

Insofern ist das Vorhaben zur Gefahrenabwehr an dieser Stelle dringend geboten.

#### **V.4 Umweltverträglichkeit**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 13.18.2 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist. Diese Einzelfallprüfung ist entfallen, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben im ersten Anlauf eine Landschaftspflegerische Begleitplanung mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erstellt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Sinn der UVS ist es, die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Maßnahme zu erfassen und einer Bewertung zuzuführen sowie mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen. Die UVS dient zusammen mit den behördlichen Stellungnahmen und den Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens als Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, um eine Gesamtabwägung aller betroffenen Belange zu ermöglichen.

Im Rahmen der UVS wurden die Wirkungen des Vorhabens auf die im UVPG genannten Schutzgüter (Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen) sowie auf raum- und regionalplanerisch relevante Sachverhalte und fachplanerische Vorgaben geprüft und bewertet.

Das Untersuchungsgebiet liegt randlich in der naturräumlichen Untereinheit Nr. 170.03 „Leininger Sporn“ im Übergang zur Einheit 220.0 „Unterhaardtrand“. Die Eingriffsfläche befindet sich auf einer kulturhistorisch entstandenen Pflugterrasse und fällt daher weniger steil als die Umgebung, aber immer noch mit ca. 5% Richtung Eckbach ab. Die umgebenden Nutzungen des Baufeldes bestehen südlich aus Rebland, in direkter Umgebung aus Streuobstwiesen mit Kirsche, wenig Birne und Apfel und auf dem Eingriffsareal selbst aus Streuobstwiese mit Kirsche. Nördlicher, talseitiger Nachbar ist eine Mähwiese. Dieses Grünland endet mit einer 2,5m tiefen Einschnittsböschung vor der Rückfront einer industriellen Produktionsanlage (gleichzeitig Bebauungsgrenze von Kleinkarlbach). Entlang der Südböschung des o.g. Wirtschaftswegs stehen in Reihe 6 Birken, entlang der Landesstraße L 517 ostseitig eine weitgestreckte Bergahornreihe in schwachem Baumholzalter.

#### **V.4.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 24 und 25 UVPG**

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung führt die Planfeststellungsbehörde eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durch. Eine Abwägung mit anderen, außerumweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

Aus den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend im Einzelnen genannten Schutzgüter.

#### **V.4.2 Umweltschutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden ist ein begrenzt verfügbares Grundgut und Lebens- und Nahrungsgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen.

Die gesamte Bodenfläche im Eingriffsgebiet wird seit Jahrhunderten bewirtschaftet, dabei über viele Generationen als Ackerland. Wegen der früher üblichen, tiefen Bearbeitung insbesondere auch zur Erzeugung der (weniger geneigten, bearbeitungsgünstigeren) Pflugterrasse sind die oberen Horizonte nicht mehr natürlich ausdifferenziert (kann unter "Agrisol" subsummiert werden).

Bodentypus: Parabraunerde v.a. entstanden aus Buntsandstein mit dem Profilaufbau: Stark sandiger Lehm (25-30cm) / über ca. 60cm sandig, tonigem Lehm / über Sand u. Kies. Fleckenweise etwas kalkhaltig (Herkunft von eingeschlossenen Bruchschollen), sehr punktuell Pseudovergleyung (eingeschlossene Tonlinsen). Humusgehalt im Oberboden max. 1,5% (geschätzt).

Konflikte mit dem Schutzgut Boden bestehen bei dem Vorhaben im Bodenab-/ Auftrag und der Versiegelung des Bodens. Mittelfristig kommt es zu einer anlagebedingten Störung des Bodenwassergleichgewichts (Porenverteilung, Verdichtung), auf Dauer ist die Versiegelung des Bodens durch das Mönchbauwerk zu beachten.

#### **V.4.3 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umfasst das Oberflächen- und Grundwasser. Das Schutzgut ist eines der zentralen Umweltmedien und Grundlage aller Lebensvorgänge und vieler Nutzungen.

Prägender Vorfluter im Gebiet ist der Eckbach mit geringen Reaktionszeiten, da der Eckbach als Rechteckprofil mit Senkrechtwandungen in der Ortslage ausgebaut ist. Der Eckbachgesamtverlauf ist wegen Querbauwerken, technischen Ausbaustrecken

und Verdohlungen in Durchgängigkeit und Retentionspotenzial eingeschränkt. Einleitungen, ausdrücklich aber „wild“ zufließendem Oberflächenwasser (vorliegend) aus den Anliegernutzungen mit Nährstofffracht und Flusstrübe beeinträchtigen das Gewässer bei jedem Starkniederschlag extrem. Durch die hydraulische Belastung erfolgt eine Verödung ganzer Interstitialstrecken bis hin zur Ortslage Laumersheim. Dies obwohl das Sohlmaterial sonst natürlicherweise weitgespannte Fraktionierungen z.T. in paralleler Sortierung aufweist. Folglich liegt der minimierende Faktor für tierökologische Gewässerfunktionen in Biologie und Chemie des Wasserkörpers selber (betroffene Fließstrecke 7,3 km, allerdings mit Zäsuren durch Bauwerke).

Die klimatische Grundwasserbilanz ist wegen der Steillage und örtliche kumulierender Geländekehlung engräumlich negativ.

Wegen der negativen Grundwasserausgangsbilanz und der gegensteuernden Zielrichtung des Projekts hierbei sowie beim Kreislauf des Oberflächenwassers, entsteht anlagebedingt eine Positivsituation für diese Schutzgüter.

#### **V.4.4 Umweltschutzgüter Luft und Klima**

Das Klima ist geprägt durch die Lage im Lee des Haardtgebirges, makroklimatisch überlagert durch den Klimabezirk "Nördliches Oberrheinisches Tiefland". Im Eingriffsgebiet fallen örtlich etwas über 700 mm Niederschläge, es herrscht 10° mittlere Jahrestemperatur sowie Neigung zu Föneffekten (Senkung der großklimatischen Westströmung nach der Gebirgspassage). Hauptwindrichtung ist aus SW (Ablenkung durch Rheingraben). Daneben existiert in tageszeitlichem Wechsel mesoklimatisch ein lokales Tal-/ Bergwindssystem und eine Strömung entlang dem Eckbachtal (Ventilation).

Wind- / Frischströmungsverhältnisse und andere mesoklimatische Erscheinungen bleiben dem Ist-Zustand entsprechend. Mikroklimatisch entsteht im Becken selber ein

Kaltluftsee. Dieser betrifft jedoch allein das Becken, aber keine empfindlichen Nutzungen oder Menschen außerhalb des Beckens.

#### **V.4.5 Umweltschutzgüter Arten/Biotope:**

Im Untersuchungsgebiet ist als 'Heutige Potentiell Natürliche Vegetation' ein "mäßig reicher Waldmeister-Buchenwald" standörtlich (pflanzensoziologisch früher gesondert als Subassoziation "Perlgras-Buchenwald" ausgewiesen). Der Realbestand ist noch deutlich durch die ehemalige Kulturnutzung als Intensivobstwiese bzw. Plantage (veredelte Halbstammkirschen, zusätzlich Beerensträucher an Spalier) geprägt. Auf Grund mehrjähriger Nutzungsaufgabe und durch Migrationskerne in erreichbarer Nähe (s.o. Schutzgebiete), besteht potenziell eine sehr günstige Situation mit Voll- und Teilhabitaten für einige Faunengruppen.

#### Vegetation:

Es sind keine geschützten / gefährdeten Pflanzenarten oder generell geschützte Pflanzensoziologien im Bestand der Maßnahmenfläche festgestellt. Dies gilt auch für die umfassenden Nachbarflurstücke welche durch Rückwirkungen des Projekts negativ beeinflusst werden könnten.

Die Ausprägung des Grüninventars wurde im Eingriffsflurstück in Hinblick auf den Artenschutz und die Kompensationsmaßnahmen differenzierter betrachtet:

Die vorhandenen Kirschbäume sind Halbstammveredelungen und scheiden sich in drei Wertklassen (früher offensichtlich Nachpflanzungen): Altholz mit hohem Wert 5 St., Bäume mit mittlerem Wert 6 St., 17 St. Exemplare mit mäßigem Wert. Der Ertragsschnitt wurde bei allen bereits vor Jahren aufgegeben.

Die ursprüngliche Glatthaferwiese mittlerer Ausprägung (Arrhenatheretum) wurde noch einige Jahre in einem zentralen, länglichen Oval weiter gemäht (Freizeitnutzung, Sukzessionsstufe II), nicht jedoch entlang des Zauns (Sukzessionsstufe III). Die

Glatthaferwiese weist weder Differenzialarten zur wechsellückigen (nach Boden und Lage eher erwartbar) noch zur feuchten Ausprägung auf. Sie ist arm an Kräutern, auch Stickstoffzeiger haben kaum Abundanz (Parabraunerde aus Buntsandstein tendenziell mager). Es sind jedoch die Arten der Untergräser ausgefallen, dafür ein dichter, aufliegender Filz entstanden, so dass Neuaustrieb stark unterdrückt wird.

Im Altbrache-Zaunstreifen breiteten sich Wurzelaufläufer der vorh. (polyploiden) Kirschen, aber auch eine offensichtlich diploide, stammbildende Art (*Prunus cerasifera*) aus. Diese "Jungstämme" sind als Zukunftspotenzial zu bezeichnen (s. Angabe im BK-Plan). Durchdrungen werden die Aufläuferflächen von einem artenarmen Gebüsch.

#### Tiere:

Das Gelände weist eine höhere Artenvielfalt aus als die unmittelbar angrenzenden Nachbarflurstücke. Dies gilt im Besonderen für Vögel und Wildtiere. Steinkauz sowie Fledermausarten konnten nicht detektiert werden.

Gleichartige, individuenreichere Populationen sind -bei artenspezifisch noch überwindbarer Entfernung- (Wiederbesiedlungspotenzial nach Bauabschluss) in vergleichbaren Biotoptypen des ca. 280 m westlich liegenden NSG "Im Baumgarten" und angegliederten Obstbaumbeständen vorhanden (Hangfuß Battenberg). Die Projektfläche stellt folglich eine korrespondierende Erweiterungsfläche für das als Kernfläche zu betrachtende NSG dar. Sie liefert bisher den einschlägigen Arten ein zusätzliches Habitatangebot. Die Verschlechterung des Erhaltungszustands der räumlich eng verflochtenen Artenpopulationen ist somit, bei einer auf ca. 5 bis 6 Jahre prognostizierten Wiederentwicklungs-/ Migrationszeit, nicht zu erwarten.

Das Entfernen von relevanten Habitatsystemen (Gehölze wie Obsthalbstämme und Sträucher unterschiedlicher Ausprägung) sowie der Abtrag von Grünländern unterschiedlicher Sukzessionsstufe erzeugen zunächst erhebliche Konflikte.



#### **V.4.6 Umweltschutzgut Mensch (Wirtschafts- / Kulturgüter, Landschaftsbild / Erholung)**

Im Eingriffsfall ist die Obstwiesenbrache nicht als Wirtschaftsgut zu betrachten. Ihr Wert wurde monetär abgegolten. Kulturgüter sind nicht betroffen (Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit insofern: keine). Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist geprägt durch eine Gemengelage von Nutzungen unterschiedlicher Intensivität, seinen Baumbeständen und dem stark bewegten Relief.

Für landschaftsgebundene Erholung ist die westlich liegende Haardtkante (Steilabfall Pfälzer Wald mit Blickpunkten in die Rheinebene, gastronomisch bewirtschaftete Burgruine Battenberg) prädestiniert und auch ausgewiesen. Durch Bewaldung der Battenbergflanken und Obstbaumbestände liegt potenziell nur das östliche Drittel des Beckens im Blickfeld von Beobachterstandorten an der Haardtkante.

Das Baufeld selbst ist weder erholungsplanerisch erschlossen noch (legal) betretbar. Auch lokale Feierabenderholung findet nicht statt.

Baubedingt entstehen keine Konflikte da (Wohn-)Anliegern im Baubereich nicht vorhanden sind. Der Baustellenbetrieb erfolgt von Wirtschaftsweg /-flächen aus. Das Verkehrsaufkommen auf der L517 wird nur kurzfristig belastet.

Abfälle und Emissionen im Dauerbetrieb sowie Verkehrsaufkommen (Quell- und Zielverkehr der Unterhaltung) sind vernachlässigbar.

Die Dämme sind nicht höher und in der Form entsprechend vorh. Pflugterrassen / Abgrabung. Der Mönch überragt die Dämme nicht. Bei vorgesehener Ansaat sowie Besteckung entlang des Zauns ist in ca. 6-jähriger Frist keinerlei Fernwirkung mehr zu erwarten.

#### **V.4.7 Wechselwirkungen**

Die erheblichen und/oder nachhaltigen, bau- sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter stehen z.T. in Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Hieraus ergeben sich jedoch keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen.

#### **V.4.8 Fazit**

Der in den Antragsunterlagen enthaltene Landespflegerische Begleitplan inklusive der 2024 mit vorgelegten Ergänzungen erfüllt inhaltlich die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen wie folgt darstellen und bewerten:

Das vorrangige Ziel des Planungsvorhabens besteht darin, die Bedrohung der Ortslage Kleinkarlbach durch wertevernichtende Hochwässer zu verringern. Der Bau des Regenrückhaltebeckens dient insbesondere dem Schutz von Menschen sowie dem damit verbundenen Schutz von Sach- und Kulturgütern. Die Minderung hydraulischer Belastungen kommt außerdem der Biozönose der Gewässersohle des Eckbach zu Gute.

Dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Vorübergehende Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten können, werden weitgehend vermieden. Soweit eine Vermeidung nicht möglich ist oder nur eingeschränkt erfolgt, werden die Auswirkungen durch geeignete Gestaltungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Unter Abwägung aller relevanten umweltbezogenen Belange ist die umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens gewährleistet, sofern die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

#### **V.5 Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen**

Die im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und weiteren Stellen abgegebenen Stellungnahmen sowie die darin enthaltenen begründeten Forderungen wurden – soweit sie als berechtigt anerkannt wurden und sich nicht bereits im Verfahren erledigt hatten – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses berücksichtigt.

Alle schriftlich erhobenen Anregungen, Erläuterungen und Bedenken aus den Stellungnahmen wurden ebenfalls in die Entscheidungsfindung einbezogen. Nachfolgend werden die Entscheidungsgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der vorgetragenen Stellungnahmen und Hinweise dargestellt.

## V.6 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

### V.6.1 Industrie- und Handelskammer der Pfalz (IHK)

Rheinallee 18-20, 67061 Ludwigshafen

(Stellungnahme vom 26.02.2025 – Az. sou/mj)

*Die IHK trägt vor, dass die ursprünglich geplante Kapazität des RRB aufgrund der zunehmenden Starkregenereignissen, vermutlich nicht mehr ausreicht. Es wäre unerlässlich, dass zukünftige Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasser- und Starkregenschutzes den neuesten Erkenntnissen entsprechen, um eine langfristige und ausreichende Schutzwirkung sicherzustellen.*

#### Würdigung:

Die Bemessung der Beckengröße wurde mit den aktuellen Regendaten durchgeführt. Unter den vorliegenden Randbedingungen war damit eine Anhebung des Schutzniveaus auf ein 50 jährliches Hochwasserereignis möglich. Gegenüber den bisherigen Verhältnissen stellt dies eine erhebliche Verbesserung für ansässige Unternehmen und die Ortslagen dar. Darüber hinaus sind bei der Dimensionierung einer Maßnahme auch die Aspekte der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen, so dass in der Summe die eine bestmögliche Kombination aus Wirkung und Verträglichkeit erzielt wird. Im Übrigen wirkt die Maßnahme nicht allein durch das geschaffene Rückhaltevolumen, sondern auch in Form einer Umleitung der Abflüsse um die sensiblen gewerblichen Nutzungen herum.

## **V.6.2 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK)**

Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße

(Stellungnahme vom 14.02.2025 und 19.10.2015 – Az. 14-09.03)

*Seitens der LWK besteht kein Einverständnis mit der lt. Anlage Fachbeitrag Naturschutz 3 (Planung) vorgesehenen zweireihigen Heckenabpflanzungen auf dem Flurstück Plan-Nr. 819/1 innerhalb der durchweg Weinbaulich genutzten Gewanne „Am Frauländchen“, da diese nahezu parallel zum Höhenlinienverlauf positioniert sind und somit sperrig für den Kaltluftabfluss in der dort anstehenden Hanglage wirken..*

### Würdigung:

Die benötigte Ausgleichsfläche auf Flurstück 819/1 hat eine Länge von 71 m. Nur auf einer Länge von insgesamt 45 m sind Heckenpflanzungen vorgesehen. Kaltluft kann so zwischen den Heckenabschnitten und unter den Hochstämmen abfließen. Zudem wird insbesondere der am tiefsten gelegene Bereich im Norden des Flurstückes nicht bepflanzt, so dass hier weiter ein guter Durchzug möglich ist. Siehe hierzu auch die Fließwege gemäß Stutzflutkarte. Einem Kaltluftstau ist weiterhin nicht zu besorgen, weil das Flurstück bereits auf einem Geländerücken liegt und Kaltluft weiter entsprechend den Geländeverhältnissen in Richtung Nordosten abfließen kann.

*Für das nördlich anliegende Flurstück Plan-Nr. 8/12 verbleibt aus Sicht der LWK festzuhalten, dass dies im Ist-Zustand über einen Durchlass (DN500) hinweg direkt von der L517 erreicht werden kann. Gemäß Anlage 7.1 der zum Projekt vorgelegten technischen Planung soll dieser Durchlass entfallen und durch eine offene Grabenführung ersetzt werden. Nach den der LWK vorliegenden Unterlagen wird das genannte Flurstück durch den Landwirtschaftsbetrieb Lebenshilfe e.V. Kleinsägmühle / Altleiningen für Grünlandbewirtschaftung, zeitweise auch für Weidetierhaltung (Rinder) genutzt. Eine Anfahrt des Flurstücks 8/12 ist von Westen her zwar über den Wirtschaftsweg Plan-Nr. 691/2 möglich, es handelt sich jedoch um einen schmalen Wingerts-Gras-/Erdweg, welcher zum Befahren mit dem in der Grünlandwirtschaft eingesetzten Großgerät*

*(Schlepper mit angehängtem Viehtransporter oder Anbaugeräten wie Mähwerk, Miststreuer etc.) kaum geeignet ist. Ferner kann in dem vorderen, nach Osten hin spitz zulaufenden, sowie nach Norden hin stark abfallenden Teil des Flurstücks 8/12 nicht gewendet werden, so dass eine Ausfahrtsmöglichkeit in Richtung L517 erhalten bleiben muss.*

*Insofern ist im weiteren Verfahren mit dem betroffenen Grundstückseigentümer und dem Landnutzer über eine für alle Seiten tragbare Vorgehensweise einvernehmlich zu befinden, der vorhandene Durchlass nach dem Dafürhalten der LWK ist in der gleichen Weise zu erneuern, wie es für die benachbarte Werkszufahrt vorgesehen ist.*

#### Würdigung:

Der geplante Durchlass 2 x DN500 im Bereich der südöstlichen Werkszufahrt der Firma Gechem wurde abweichend zur ursprünglichen Genehmigungsplanung nach Süden hin um ca. 6-7 m verlängert. Auf der Nordseite des genannten Grundstücks wird der Graben damit auf einer Länge von ca. 6 m verrohrt (2\*DN 500). Die Zufahrbarkeit über die L 517 ist somit weiter gewährleistet. Dieser Sachverhalt ist im Lageplan vom 27.05.2024 der Bestandteil des Antrages war, bereits entsprechend dargestellt. Ob die Zufahrt genehmigungsbedürftig ist, ist durch den Eigentümer mit dem Landesbetrieb Mobilität abzuklären und ggf. zu beantragen.

*Bezüglich der geplanten Erneuerung des Wirtschaftsweges (Plan-Nr. 691/2) ist nach Ansicht der LWK aus Gründen der Verkehrssicherheit zur nördlich verlaufenden Retentionsraumböschung ein ebenerdiger Mindestabstand von 1 m einzuhalten.*

#### Würdigung:

Der Weg wird lediglich auf der Ostseite umgebaut, hier wird kein Wall angeschüttet. Der Wall wird auf der Westseite auf einer Länge von ca. 310 m seitlich eines Banketts mit B = 0,5 m hergestellt. Da das Gelände nördlich des Wegs stark abschüssig ist, kann der Wall nicht weiter verschoben werden. Die Regelneigung von 1:1.5 ist bereits

jetzt in Abschnitten unterschritten. Seitens der Vorhabenträgerin wurde zugesagt Im Zuge der Ausführungsplanung einen Abstand von 1,0 m zu erzielen.

Vor der Durchführung der Maßnahme werden gemäß Nebenbestimmung außerdem die angrenzenden Wirtschaftswege in Augenschein genommen und deren Zustand dokumentiert. Insofern durch die bauausführende Firma Schäden verursacht werden, sind diese auf deren Kosten zu beseitigen. Der Baufirma werden während der Maßnahme die vorhandenen öffentlichen Flächen im Baufeld zur Verfügung gestellt. Die Anmietung von Lager- und Arbeitsflächen auf Privatgrundstücken ist nicht Sache des Antragstellers.

#### **V.6.3 Kreisverwaltung Bad Dürkheim**

Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim  
(Stellungnahme vom 10.03.2025 – Az. 362-11/52/We)

*Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim weist darauf hin, dass gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 LKompVO der für die Kompensation entfallende Anteil ohne anderweitige rechtliche Verpflichtungen und ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln durchgeführt werden muss. Sollten hier in der Förderung Kompensationsmaßnahmen enthalten sein, können diese nur in Höhe des Eigenanteils anerkannt werden. Gegebenenfalls wird daher eine genauere Aufschlüsselung erforderlich sein.*

#### **Würdigung:**

Hinweise bzw. Vorgaben betreffend die Abwicklung der Kompensationsmaßnahmen sind Teil der Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

#### **V.6.4 Landesbetrieb Mobilität (LBM)**

St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer

(Stellungnahme vom 05.03.2025 und 08.12.2015 – Az.: 4720-IV 40)

*Die Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Speyer betreffend straßenbaurechtliche Belange sowie Eigentums- und Unterhaltungsaspekte für den parallel zu L 517 laufenden Graben hat umfänglich Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.*

#### Würdigung:

Aufgrund des Baulastwechsels wird ein Antrag zum Übergang des Eigentums an dem Graben auf die Gemeinde gestellt. Mit dem Eigentum wird folglich auch die Unterhaltung des zwischen dem Weg und den Einzelgrundstücken verlaufenden Grabens auf die Gemeinde übergehen.

Die Ortsgemeinde wird nach Umsetzung der Maßnahme den geplanten Kanal DN500 (Beckenzulauf) unterhalten. Die Unterhaltung der Kastenrinne, sowie des Sandfangs erfolgt wie bisher durch die Ortsgemeinde.

#### **V.6.5 Obere Naturschutzbehörde (ONB)**

Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße

(Stellungnahme vom 12.03.2025 – Az.: 6140-0009#2025/ 0011-0111 42)

*Eine überarbeitete UVP wurde nicht durch den Antragssteller vorgelegt. Die Aussagen und Festlegungen dieser Gutachten und LBPs betrachtet die Obere Naturschutzbehörde bindend als integralen Bestandteil der zu erteilende wasserrechtliche Zustimmung. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 9 i.V.m § 7 Abs. 2 Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats „Pfälzerwald-Nordvogesen“ vom 23. Juli 2020 ist im Rahmen der Konzentrationswirkung mit diesem Planfeststellungsbescheid erteilt. Die zuständige*



*Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Anhörung in Einvernehmen erklärt sofern die gewünschten Nebenbestimmungen der Oberen Naturschutzbehörde aufgenommen werden.*

Würdigung:

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

*Im erstmaligen Planfeststellungsverfahren hatte sich der Beirat für Naturschutz bei der Oberen Naturschutzbehörde gegen das Vorhaben ausgesprochen. Die hinzugezogene Oberste Naturschutzbehörde konnte den Ausführungen des Beirates nach Errichtung des RRB an einem Alternativstandort folgen, sodass wir das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt haben (s. Stellungnahme vom 17.12.2014). Auf eine erneute Beteiligung des Beirates für Naturschutz wurde verzichtet, da sich an der naturschutzfachlichen Sachlage nichts geändert hat und keine Änderung der Ergebnisse der Anhörungen zu erwarten sind.*

*Sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Alternativen, die mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, gesehen werden, bittet die Obere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht die übermittelten Auflagen aufzunehmen.*

Würdigung:

Die übermittelten Auflagen wurden weitgehend in den Bescheid aufgenommen. Allein der Forderung nach Einrichtung einer Zufahrt kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zugestimmt werden. Es ist Sache der Vorhabenträgerin wie das Mähgut konkret entfernt wird. Im Zaun wird hierfür ein Tor eingebaut. Die Herstellung einer Zufahrt ist aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich und würde weitere Eingriffe bzw. weiteren Ausgleichsbedarf bedeuten.

Darüber hinaus ergab die Prüfung der Alternativen keinen Standort der bei annähernd vergleichbarer Rückhaltewirkung mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft verbunden wäre. Der gewählte Standort des Beckens ergibt sich letztlich durch die vorhandene Topografie bzw. aus den Abflusswegen bei Starkregenereignissen sowie der Lage des zu schützenden Raumes. Eine Alternative wäre insofern allein die Nullvariante mit Verzicht auf jeglichen Rückhalt. In der Summe würde dies entweder erhebliche Schäden für die Ortslage von Kleinkarlbach oder die Unterlieger am Eckbach bedeuten.

#### **V.6.6 Zentralstelle der Forstverwaltung**

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung** hat in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgebracht.

#### **V.7 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände**

##### **V.7.1 Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

(Stellungnahme vom 17.01.2025 und 15.02.2025)

*Der BUND weist auf die hohe Bedeutung der betroffenen Fläche für den Naturschutz hin und hebt hervor, dass ein Regenrückhaltebecken aufgrund der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nur einen eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert aufweise. Eine Bepflanzung des Beckens sei aus Gründen der Unterhaltung nur sehr begrenzt möglich.*

*Die beanspruchte Fläche besitze sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Die ehemals genutzte, mittlerweile brachgefallene Obstanlage sei vom Landesamt für Umwelt (LfU) als besonderer Biotopkomplex kartiert und dokumentiert und stehe zudem in direktem Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet „Baumgarten“ sowie dem Vogelschutzgebiet „Haardtrand“. Kritisiert wird ferner, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend*

*seien. Insbesondere wird Unverständnis gegenüber der Aussage im landschaftspflegerischen Begleitplan geäußert, wonach eine Aktualisierung der Eingriffsbewertung gemäß Praxisleitfaden Rheinland-Pfalz nicht erforderlich sei. Nach Auffassung des BUND müsse eine Neubewertung erfolgen, da sich die ökologische Situation in den vergangenen zehn Jahren deutlich verändert habe. In Hinblick auf alt- und totholzabhängige Arten (z. B. Insekten, Spinnen, andere Gliederfüßer, Weichtiere, Kleinsäuger, Pilze) sei von einer erheblichen Zunahme der Biodiversität auszugehen, sodass ein Eingriff heute noch gravierender zu bewerten wäre als vor zehn Jahren.*

*Darüber hinaus geht der BUND davon aus, dass für die vorgesehene Baumpflanzung eine erheblich größere Kompensationsfläche erforderlich wäre, da die Pflanzungen erst nach mehreren Jahrzehnten den ökologischen Wert der Brache ersetzen könnten.*

*Schließlich äußert der BUND eine ablehnende Haltung gegenüber dem gewählten Standort. Es wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche geschützte Vogelarten – darunter Steinkauz, Pirol, Neuntöter und Zaunammer – unmittelbar oder mittelbar betroffen seien bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffen sein könnten. Es wurde sich nicht mit den wegen der alten Obstbrache zu erwartenden totholzbewohnenden Nicht-wirbeltieren befasst.*

#### Würdigung:

Zur Alternativenprüfung und Standortwahl wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde verwiesen. Der Schutz vor Hochwasser und Überflutungen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. In der Gesamtabwägung der Güter wird das geplante Rückhaltebecken als eine angemessene und gebotene Maßnahme zur Schadensminderung bewertet.

Die vom BUND vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in die alte Obstanlage sowie des Vorkommens totholzbewohnender Arten wurden geprüft. Zu berücksichtigen ist hier, dass die Rodung der Bäume auf dem Flurstück 690/7 bislang nicht erfolgt ist und die dort befindlichen Bäume überwiegend vital sind. Lediglich drei

Bäume im Randbereich, die im landschaftspflegerischen Begleitplan von 2014 als besonders wertvoll eingestuft wurden, sind abgängig oder bereits abgestorben. Ein besonders hohes Vorkommen totholzbewohnender Nichtwirbeltiere ist daher auf der Fläche weiter nicht anzunehmen.

Die bereits im Jahr 2012 durchgeführte Ersatzpflanzung von 19 Obsthochstämmen auf den Flurstücken 3177, 3177/2 und 623 ist im Zuge der Verzögerung des Bauvorhabens als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zu bewerten. Eine Kontrolle im Jahr 2024 ergab, dass 15 dieser Bäume in einem guten Zustand sind, sodass der Umfang des Ausgleichs als ausreichend bewertet wird.

Mit Umsetzung der im Fachbeitrag Naturschutz festgelegten Vermeidungsmaßnahmen werden die Eingriffe soweit wie möglich reduziert. Für nicht vermeidbare Eingriffe ist eine angemessene Kompensation vorgesehen. Eine weitergehende Erhöhung des Kompensationsumfangs erscheint jedoch nicht erforderlich.

Die Pflege der Beckenfläche wurde durch den Antragsteller tierökologisch in Hinblick auf die festgestellten Spezies (z.B. Wildimmen) und das nahe Potenzial des VSG abgestellt. Als Mahd ist pro Jahr nur eine Beckenhälfte ab Ende August längs mit kleinem Gerät im Wechsel mit der anderen Längshälfte im nächsten Jahr vorgesehen.

Die Planunterlagen bezüglich des landschaftspflegerischen Begleitplans wurden durch den Antragsteller in verbesserter Form vorgelegt und als aktualisierter Bestandteil in die genehmigten Planunterlagen übernommen.

## **V.7.2 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Fasanerie 1, 55457 Gensingen

(Stellungnahme vom 20.01.2025 und 01.04.2025 – Az.: sw-se)

*Der Landesjagdverband weist darauf hin, dass die geplante Maßnahme einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild darstellt. Es sollen zu 50 % heimische Feldgehölze und Hecken angepflanzt und die übrigen 50 % als extensives Dauergrünland genutzt werden. Zum Schutz der Ausgleichsfläche vor dauerhaften Störungen der wildlebenden Tiere wird darüber hinaus empfohlen, die Heckenkomplexe in den Randbereichen zu verdichten, sodass auf natürliche Weise eine Ruhezone im zentralen Bereich entstehen kann.*

### Würdigung:

Die Forderungen zur Pflege von Wiesen- und Gehölzflächen wurden zum Teil durch Nebenbestimmungen umgesetzt. Betreffend die grundsätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt wird auf die vorausgegangenen Antworten zum gleichen Thema verwiesen. Die Anregungen zur Ausgestaltung der Feldgehölze werden durch die Vorhabenträgerin im Zuge der Ausführungsplanung geprüft und ggf. berücksichtigt.

*Für die vorgesehene Ausgleichsfläche soll zum Schutz der wildlebenden Tiere und der sich entwickelnden Trockenrasenvegetation ein ganzjähriges Wegegebot sowie eine generelle Anleinplicht für Hunde gelten. Diese Vorgaben sollen durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht und ihre Einhaltung regelmäßig kontrolliert werden.*

### Würdigung:

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich wünschenswerte Maßnahmen ohne konkreten Bezug zu dem beantragten Vorhaben, davon unabhängig und soweit erforderlich, durch die zuständigen Stellen umzusetzen sind. Diese können jedoch der Vorhabenträgerin nicht aufgrund der Errichtung der beiden Dammbauwerke

oder eines erhöhten Einstaus im Hochwasserfall auferlegt werden. Dies gilt insbesondere für das vorgeschlagene ganzjährige Wegegebot sowie die generelle Anleinpflcht für Hunde.

#### **V.7.3 Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**

Der **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**, die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgebracht.

Alle nicht genannten, am Verfahren beteiligten Umweltverbände, haben keine Stellungnahme zu diesem Planfeststellungsverfahren abgegeben.

#### **V.8 Fazit**

Zwingende Versagungsgründe stehen der Durchführung des Vorhabens nicht entgegen. Rechte Dritter werden durch die Entscheidung nicht berührt; insbesondere bleibt das Eigentumsgrundrecht unberührt. Etwaige Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens und in einem gesonderten Verfahren zu regeln. An der Umsetzung der Maßnahme besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung rechtfertigen könnten, wurden nicht geltend gemacht. Die zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher im Verfahren vorgebrachter Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im Beschluss enthaltenen Maßgaben und Nebenbestimmungen wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben, welches dem Hochwasserschutz dient, erforderlich, geeignet und angemessen ist. Die vorgelegten Pläne werden daher mit den verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen festgestellt.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,  
Deinhardpassage 1,  
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Dr. Christian Bauer

**Anlage:** 1 Plansatz

## **Rechtsgrundlagen**

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums **[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)** und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter **[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)** zu finden.